

In Kooperation mit:

BITKOM - Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e.V.

davit im DAV - Arbeitsgemeinschaft IT-Recht
im Deutschen Anwaltsverein

eco - Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V.

VPRT - Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V.

MMR

MultiMedia und Recht

10/2015

HERAUSGEBER

Dorothee Belz, Director Legal & Corporate Affairs, Microsoft Deutschland GmbH, Unterschleißheim – RA **Prof. Dr. Oliver Castendyk**, MSc. (LSE), Direktor Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V., Berlin – **Prof. Dr. Reto M. Hilty**, Direktor am Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb, München/Ordinarius an der Universität Zürich – **Prof. Dr. Thomas Hoeren**, Direktor der Zivilrechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Universität Münster – **Prof. Dr. Bernd Holz-nagel**, Direktor der Öffentlich-rechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Universität Münster – **Wolfgang Kopf**, LL.M., Leiter Zentralbereich Politik und Regulierung, Deutsche Telekom AG, Bonn – RA **Prof. Dr. Peter Raue**, Raue LLP, Berlin – **Prof. Dr. Alexander Roßnagel**, Universität Kassel/Leiter der Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung (provet) – RA **Prof. Dr. Joachim Scherer**, LL.M., Baker & McKenzie, Frankfurt a.M. – RA **Dr. Raimund Schütz**, Loschelder Rechtsanwälte, Köln – **Prof. Dr. Ulrich Sieber**, Direktor und Leiter der strafrechtlichen Abteilung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg / Honorarprofessor und Leiter des Rechtsinformatikzentrums an der Ludwig-Maximilians-Universität, München – RA **Dr. Axel Spies**, Morgan, Lewis & Bockius LLP, Washington DC – **Prof. Dr. Gerald Spindler**, Universität Göttingen

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

Dietrich Beese, Hamburg – **Prof. Dr. Herbert Burkert**, Forschungsstelle für Informationsrecht, Universität St. Gallen – **Jürgen Doetz**, Präsident der Fernsehakademie Mitteldeutschland, Leipzig – **Dr. Christine Kahlen**, Leiterin Öffentlichkeitsarbeit, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Berlin – **Dr. Christopher Kuner J.D.**, LL.M., Senior of Counsel, Wilson Sonsini Goodrich & Rosati, LLP, Brüssel – **Prof. Dr. Wernhard Möschel**, Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats beim BMWi/ Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Universität Tübingen – **Robert Queck**, Maître de Conférences, Centre de Recherches Informatique et Droit (CRID), Universität Namur, Belgien – **Prof. Dr. Eike Ullmann**, Vors. Richter des I. Zivilsenats am BGH a.D., Karlsruhe

REDAKTION

Anke Zimmer-Helfrich, Chefredakteurin –
RAin **Ruth Schrödl**, Redakteurin –
Marianne Gerstmeyer, Redaktionsassistentin
Wilhelmstr. 9, 80801 München

EDITORIAL Flugdrohne aus Nord-Nordwest im Anmarsch

Im kleinen US-Bundesstaat North Dakota rauscht es im virtuellen Blätterwald: Soll die Polizei ihre Drohnen mit tödlichen Waffen ausstatten? Schon nach bestehender Rechtslage dürfen Polizei-Drohnen in North Dakota „nicht-tödliche“ Geschosse, wie Gummikugeln, aber auch Tränengas oder Pfefferspray abfeuern. Ausgestattet mit scharfer Munition würden die Drohnen eine völlig neue Dimension des Einsatzes schaffen.

North Dakota scheint der erste Bundesstaat der USA zu sein, der die Drohnenutzung durch die Polizei explizit regelt. Inwieweit die Polizei in diesem eher beschaulichen Agrarstaat Drohnen bereits tatsächlich einsetzt, ist derzeit unklar. Nach Auskunft eines dortigen Polizeibeamten in einem Interview des *National Public Radio* sollen die Drohnen u.a. dazu verwendet werden, flüchtende Gefangene wieder einzufangen, die sich in den Maisfeldern verbergen. Sicher ist, dass Drohnen schon jetzt im Polizeieinsatz eine Rolle spielen, wo z.B. aus Gründen der Nähe zum Geschehen oder wegen des Lärmschutzes ein Einsatz von Hubschraubern zur Aufklärung nicht zielführend ist. Drohnen der Polizei und von Rettungskräften könnten z.B. für in Seenot geratene Schwimmer Rettungswesten abwerfen, wie es wohl kürzlich tatsächlich im Bundesstaat Maine passiert ist. Auch bei der Brandbekämpfung sind Drohnen schon mit Erfolg im Einsatz.

Manch einer wird sich bei der Verfolgung durch Drohnen sorgenvoll an einen der Science Fiction-Filme aus der Reihe „Terminator“ erinnern, die etwas ältere Generation eher an die berühmte Verfolgung von *Cary Grant* durch ein Düngemittel-Flugzeug an einer Straße an einem Maisfeld im Hitchcock-Klassiker „Der unsichtbare Dritte (North-by-Northwest)“ von 1959. In jedem Fall erwecken die Polizei-Drohnen bei vielen Bürgern Ängste. Viele Menschen in den USA warnen vor dem Gebrauch von Kriegswaffen im eigenen Land. Private Flugdrohnen mit geringer Flughöhe werden immer populärer und preisgünstiger. Nach Aussagen der *Consumer Electronic Association (ESA)* sollen in den USA in diesem Jahr allein rd. 700.000 Drohnen an Private verkauft werden.

Für die Industrie bringt der Einsatz von Drohnen z.B. bei der Lieferung von Paketen, Post und anderen leichten Sendungen einige Kostenvorteile. Ein automatisierter Betrieb mit verlässlichen Lieferzeiten ist durchaus denkbar. Die *Federal Aviation Administration (FAA)* hat im Juni 2015 neue Regeln zum Betrieb von Drohnen vorgeschlagen, die allerdings noch nicht in Kraft sind. Nach gegenwärtiger Rechtslage bedarf es für den Betrieb von



Dr. Axel Spies

kommerziellen Drohnen eines „Certificate of Waiver“ oder „Certificate of Authorization“ (COA). Bislang hat die FAA wohl rd. 700 Ausnahmegenehmigungen erteilt, z.B. für kommerziell genutzte Drohnen, die Hochzeiten oder andere Veranstaltungen aus der Luft fotografieren. Die derzeitigen rechtlichen Voraussetzungen für privat genutzte Drohnen sind meist, dass die Drohnen nur privat und bei Tageslicht genutzt werden, nicht höher als 400 Fuß (rd. 120 m) und nur auf Sicht fliegen und nicht mehr als 55 Pfund wiegen dürfen. Private Flugdrohnen müssen nach gegenwärtiger Gesetzeslage einen Abstand von 5 Meilen zum nächstgelegenen Flughafen einhalten. Einige Gebiete, wie der District of Columbia, sind Drohnen-Sperrgebiet. Auch die Nutzung von Frequenzen für die Steuerung könnte genehmigungsbedürftig sein. Hierfür ist die *Federal Communications Commission (FCC)* zuständig.

Problematisch ist der Einsatz von Drohnen in der Nähe von Flughäfen und anderen geschützten Bereichen. In Kalifornien haben private Drohnen schon zu Beinahe-Zusammenstößen mit Rettungsflugzeugen und -hubschraubern, die zur Bekämpfung von Waldbränden abheben wollten, geführt. Auch das Fliegen von Drohnen über Haftanstalten und das Risiko eines Abwurfs von Kassetten oder Drogen bereitet vielen bundesstaatlichen Gesetzgebern und Sicherheitskräften unruhige Nächte. Die Drohnenutzung in der Nähe von Flughäfen wird von der FAA mit großer Sorge beobachtet. Auch die deutsche Presse berichtet von Beinahe-Zusammenstößen. Als Gegenmittel sind u.a. Störsender im Gespräch, welche den Drohnen in diesen Gebieten ein Abheben vom Boden unmöglich machen sollen.

Auch wenn die Drohnen „nur“ der bloßen Überwachung und Beobachtung durch Polizeikräfte dienen, stellt sich die Frage nach dem Datenschutz. Private Flugdrohnen werfen in allen Ländern ähnliche Fragestellungen auf. In Deutschland gibt es seit 2012 neue Regelungen für zivile Drohnen im LuftVG bzw. in der LuftVO (vgl. im Einzelnen *Solmecke/Nowak*, MMR 2014, 431 ff.). Gem. § 16 Abs. 4 Satz 1 LuftVO darf die Fluggenehmigung von den jeweils zuständigen Landesluftfahrtbehörden nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Nutzung nicht die Vorschriften über den Datenschutz verletzt. Drohnen, die als Flugmodelle gelten, bedürfen keiner Einzelgenehmigung (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 1a und 7 LuftVO). Bei der optischen Beobachtung von öffentlich zugänglichen Räumen aus der Luft ist § 6b BDSG zu beachten. Für die Beobachtung eines Nachbarn auf seinem Privatgrundstück enthält das BDSG keine expliziten Regeln. In Frage kommt u.a. eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts – ohne hier weiter in die Details gehen zu wollen. Auch an § 201a StGB (Schutz am eigenen Bild) ist zu denken. Die *Art. 29-Datenschutzgruppe* hat mit einer (rechtlich nicht bindenden) *Opinion 1/2015 v. 16.7.2015 zu Drohnen und Datenschutz* Alarm geschlagen: Sie fordert dringend eine bessere Zusammenarbeit der Datenschutz- und Luftfahrtbehörden und setzt vor allem auf Privacy-by-Design für Drohnen, um den Datenschutz besser zu gewährleisten. Einen Verhaltenskodex der Drohnen-Produzenten zum Thema hält sie ebenfalls für wünschenswert. Schon das bloße Gefühl, von Drohnen überwacht werden zu können, sei eine „kalte Dusche“ (chilling effects) für die Bürger.

Die bislang in den USA bestehenden rechtlichen Regeln sind verwirrend und bruchstückhaft. Der Bundestaat Kalifornien ist auf diesem Gebiet, wie so häufig bei Privacy-Themen, einmal mehr Vorreiter. Die besten Chancen auf Verwirklichung hat derzeit die „Assembly Bill (AB) 856“. Diese Gesetzesinitiative führt eine neue Vorschrift 1708.8 in das Zivilgesetzbuch ein, über die sich viele Hollywood-VIPs freuen werden: Eine Person haftet danach zivilrechtlich wegen eines „physischen Eindringens in die Privat-

sphäre (invasion of privacy)“, wenn diese Person wissentlich auf ein Grundstück oder in den Luftraum über einem Grundstück einer anderen Person ohne deren Erlaubnis eindringt, um dort ein Bild, eine Tonaufnahme oder eine andere physikalische Aufzeichnung der anderen Person vorzunehmen, wenn davon eine „private, persönliche und familiäre Aktivität“ betroffen ist und das Eindringen in einer Weise erfolgt, die herabwürdigend („offensive“) für die Betroffenen ist. Einem solchen Täter drohen u.a. ein dreifacher Strafschadensersatz und eine Geldbuße von bis zu US-\$ 50.000.-. Eine Person, die einen anderen zu einer solchen Aktion verleitet, ist ebenfalls schadensersatzpflichtig, auch wenn zwischen ihr und dem sog. Stalker kein Arbeitsverhältnis besteht. Ein Weiterverkauf oder eine sonstige Verbreitung des durch den Drohneinsatz gewonnenen Materials ist bei „tatsächlicher Kenntnis“ des Käufers oder Verbreiters der Umstände ebenfalls schadensersatzpflichtig. Auch die Publikation oder ein TV-Sender, der die rechtswidrig gewonnenen Fotos, Filmaufnahmen etc. verbreitet, würde unter diesen Voraussetzungen wohl zivilrechtlich haften.

Ohne zu sehr ins Detail gehen zu wollen: Die Vorschrift wirft für geschulte juristische Beobachter eine Reihe von Fragen auf: Die Aufnahme des Inneren eines Schlafzimmers durch eine Drohne wäre wohl erlaubt, das Ablichten des zeitungslisenden Hollywood-Stars am eigenen Pool wohl eher nicht. Sind auch Industriegelände vor Drohnen-Spionage geschützt? Was ist „herabwürdigend“? Bis zu welcher Höhe reicht der Schutz des Luftraums über dem Grundstück? Fragen über Fragen, die möglicherweise die Richter zu klären haben. Eine weitergehende Gesetzesmaßnahme (SB 142) mit einem generellen Überflugverbot unter 350 Fuß (rd. 100 m) Flughöhe hat Gouverneur *Brown* am 9.8.2015 mit einem Veto zu Fall gebracht. Ob AB 856 ebenfalls mit einem Veto belegt wird, ist zurzeit unklar. Es gibt in den USA auch eine von dieser Gesetzgebung unabhängige Diskussion, wie sich Eigentümer gegen Drohnen selbst verteidigen könnten – z.B. durch Störsender oder durch Abschuss der eindringenden, mit Kameras bestückten Fluggeräte.

In Deutschland hat sich zuletzt der *LfDI Thüringen* für detaillierte Datenschutzregeln für Flugdrohnen ausgesprochen und auf die bestehenden Regeln in §§ 6b, 28 und 32 BDSG hingewiesen. In aller Regel würden die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen (insbesondere das verfassungsrechtlich geschützte Allgemeine Persönlichkeitsrecht) überwiegen (s. *ZD-Aktuell 2015, 04527*). Möglicherweise ist bei mit Kameras bestückten Drohnen auch das neue restriktive *EuGH-Urteil* (*ZD 2015, 77 m. Anm. Lachenmann*, ferner die Urteilsbesprechung von *Klar*, *NJW 2015, 463*) zur privaten Videoüberwachung unter Miterfassung des öffentlichen Raums einschlägig. Die Drohnen-Produzenten in den USA haben sich bereits scharf gegen diese ihrer Meinung nach „unnötigen, innovationshemmenden und Job-vernichtenden“ Maßnahmen gewandt. Im Film „Der unsichtbare Dritte“ lässt *Hitchcock* das Flugzeug übrigens am Ende der Szene in einen Tanklastler stürzen und explodieren. Manch ein Hollywood-Star in Kalifornien wird sich ein solches Ende für eindringende Drohnen von Stalkern wünschen.

Washington, im Oktober 2015



Dr. Axel Spies

ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Morgan Lewis & Bockius in Washington DC und Mitherausgeber der MMR.